

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 70/96

Vom

11. Juli 1996

in dem Rechtsstreit

Stadt B [REDACTED],
vertreten durch den Stadtdirektor,
K [REDACTED]-A [REDACTED]-Platz, B [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Ralf Franz H [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

Streithelfer des Klägers:

Joachim Bi [REDACTED],
Sc [REDACTED] Straße [REDACTED], O [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und Partner,
C [REDACTED] Straße [REDACTED], K [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Rinne und die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Streck und Schlick
am 11. Juli 1996

beschlossen:

1. Der Antrag der Beklagten, den
Wert ihrer Beschwer auf mehr als
60.000 DM festzusetzen, wird zu-
rückgewiesen.
2. Der Streitwert für das Revisions-
verfahren wird auf 49.110 DM
festgesetzt.

- 3 -

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat sich bei seiner Wertfestsetzung ersichtlich an den Angaben des Klägers in der Klageschrift orientiert. Dort hat der Kläger den gesamten Streitwert mit vorläufig 50.000 DM beziffert. Da der Kläger in der Klageschrift zunächst noch einen Zahlungsantrag bezüglich des materiellen Schadens in Höhe von 12.007,52 DM angekündigt hat, den er erst in einem späteren Schriftsatz auf 9.230,76 DM reduziert hat, hat er selbst den Feststellungsantrag mit ca. 8.000 DM bewertet.

Angesichts dessen ist es nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht seiner Schätzung nach den §§ 2, 3 ZPO den vom Kläger angegebenen, von der Beklagten in den Vorinstanzen nicht in Zweifel gezogenen Wert zugrunde gelegt hat. Die Revision macht lediglich geltend, die Wertfestsetzung des Berufungsgerichts beruhe "offensichtlich auf einem Rechenfehler, wie sich aus dem Beschluß vom 13. Oktober 1995" ergebe. Die Revision verkennt hierbei, daß den Beschluß vom 13. Oktober 1995 nicht das Berufungsgericht, sondern das Landgericht erlassen hat. Das Landgericht hat in diesem erst nach Einlegung der Berufung ergangenen Beschluß den Streitwert für die erste Instanz auf (zuletzt) 69.230,76 DM festgesetzt und dabei den Feststellungsantrag mit 30.000 DM bewertet. Da der Beschluß keine Begründung enthält, ist nicht nachvollziehbar, warum sich das Landgericht bei seiner Wertfestsetzung so weit von den Wertangaben des Klägers entfernt hat. Für einen "Rechenfehler" oder einen Ermes-



sensfehlgebrauch des Berufungsgerichts bei seiner Wertfestsetzung läßt sich daraus jedenfalls nichts herleiten.

Rinne

Engelhardt

Werp

Streck

Schlick